

# Ewiges Leben im Netz?

Was beim digitalen Nachlass zu beachten ist

*Die meisten Menschen bestimmen schon zu Lebzeiten über ihren Nachlass. Doch was ist eigentlich mit dem digitalen Erbe? Rüdiger Gust, Fachanwalt für Erbrecht in Kasendorf und Hirschaid, gibt Zahnärzten Tipps, wie sie ihre Hinterlassenschaft im Internet am besten regeln.*

Der Umgang mit dem Nachlass eines Menschen ist im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) umfassend geregelt. Das Gesetz gilt allerdings schon seit der vorletzten Jahrhundertwende. Seine Verfasser konnten damals noch nicht annähernd die technologische Entwicklung zu Beginn des 21. Jahrhunderts voraussehen. Dass mittlerweile auch elektronische Daten vererbt werden, führt vielfach zu rechtlichen Problemen. Urteile zum digitalen Nachlass gibt es kaum, eine höchstrichterliche Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes (BGH) fehlt bislang völlig.

## **Digitaler Nachlass – Was ist das?**

Die gesamte Hardware gehört zum materiellen Erbe und kann somit problemlos vererbt werden. Der erbrechtliche Umgang mit hinterlassenen Daten befindet sich allerdings in einer rechtlichen Grauzone. Eine allgemein anerkannte Definition gibt es nicht. Aus Sicht des Autors lässt sich der digitale Nachlass am treffendsten als „Gesamtheit aller elektronisch gespeicherten Daten einer natürlichen Person“ beschreiben.

## **Eigeninitiative entwickeln**

Sowohl als Privatpersonen als auch im Berufsleben hinterlassen Zahnärzte elektronische Daten, für deren Weiterverwendung sie rechtzeitig Anweisungen geben müssen, um sowohl Daten als auch Erben zu schützen. Solange die Rechtslage in Deutschland unklar ist, sich Bundesgesetze in Teilen widersprechen (§§ 1922 ff. Bürgerliches Gesetzbuch und § 88 Telekommunikationsgesetz) und zusätzlich verschiedenste internationale Gesetze zu beachten sind, müssen Zahnärzte selbst darüber bestimmen, was mit ihren Daten passieren soll.



Foto: privat

Rüdiger Gust ist Fachanwalt für Erbrecht in Kasendorf und Hirschaid.

## **Ein Beispiel aus der Praxis**

Dr. med. dent. Dieter Digital verstirbt unerwartet. Abgesehen von seinen Online-Aktivitäten hat er erbrechtlich alles sauber geregelt. Dr. Digital hinterlässt ein Gesamtvermögen von 500.000 Euro. Völlig unregelt ist hingegen sein digitaler Nachlass. Seine Witwe versucht nun, das „Online-Leben“ ihres verstorbenen Mannes zu ordnen und Daten zu sichern – allein schon wegen der unter Umständen weiterlaufenden finanziellen Verpflichtungen. Zunächst kümmert sie sich um den Zugang zu privaten

und geschäftlichen E-Mail-Accounts. Dazu fehlen ihr jedoch die Passwörter. Auch auf den Facebook-Account ihres Mannes hat sie keinen Zugriff, sodass Dr. Digital weiter bei Facebook aktiv bleibt.

Je länger sie darüber nachdenkt, desto unübersichtlicher wird der „Datenwust“. Die Witwe schreibt, nachdem Sie Postanschriften recherchiert und AGBs durchgelesen hat, alle infrage kommenden Provider und Unternehmen an, informiert sie über den Tod ihres Mannes und hofft auf deren Hilfe. Facebook reagiert nicht. Yahoo setzt sie darüber in Kenntnis, dass der Account gelöscht wird – ohne, dass sie Zugang zu den Mails erhält. Dafür, so das Unternehmen, müsse sie einen irischen Gerichtsbeschluss vorlegen, der die Offenlegung des Kontoinhalts verlangt. Der irische Gerichtsbeschluss sei an Yahoo EMEA Ltd. zu adressieren und müsse die ID des verstorbenen Nutzers beinhalten. Die anderen Firmen fordern eine Sterbeurkunde und im ungünstigsten Fall auch einen Erbschein. Die Gebühren im deutschen Erbscheinsverfahren errechnen sich aus dem Gesamtwert des Nachlasses. Bei einem Wert von 500.000 Euro kann so eine Gebührenforderung von etwa 10.000 Euro für Gerichtskosten und gegebenenfalls notwendige Anwaltshonorare entstehen.

Abgesehen davon, dass die Witwe immer wieder an den schmerzlichen Verlust des Ehemannes erinnert wird, können hohe Kosten entstehen und es kann Monate dauern, bis sie Zugang zu den gewünschten

Daten erhält. Dies wiederum erschwert die Weiterführung oder den Verkauf der Zahnarztpraxis erheblich.

### Was können Sie tun?

- Kümmern Sie sich schon zu Lebzeiten um den digitalen Nachlass und fertigen Sie eine Übersicht aller Accounts mit Benutzernamen und Kennwörtern an. Speichern Sie die Übersicht am besten auf einem verschlüsselten oder passwortgeschützten USB-Stick, den Sie an einem sicheren Ort deponieren – beispielsweise in einem Tresor oder Bankschließfach.
- Bestimmen Sie eine Person Ihres Vertrauens zu Ihrem digitalen Nachlassverwalter und legen Sie in einer Vollmacht für diese Person fest, dass sie sich um das digitale Erbe kümmern soll.
- Regeln Sie in der Vollmacht detailliert, wie mit Ihrem digitalen Nachlass umgegangen werden soll, welche Daten gelöscht werden können, wie die Vertrauensperson mit Ihrem Account in einem sozialen Netzwerk umgehen und was mit Fotos von Ihnen im Netz passieren soll. Bestimmen Sie ferner, was mit Endgeräten und den darauf gespeicherten Daten geschehen soll. Weitergeben sollten Sie auch SIM, PIN oder PUK.
- Denken Sie auch an digitale Informationen über Ihre Praxis, den Internetauftritt, Google-Suchergebnisse, Facebook- und Xing-Profile sowie an das Impressum Ihrer Homepage. Regeln Sie in Ihrer Vollmacht, was damit passieren soll.
- Die Vollmacht können Sie selbst verfassen, mit einem Datum versehen und unterschreiben. Wenn Sie sich bei der Formulierung von einem Fachanwalt für Erbrecht oder einem Notar beraten lassen möchten, fragen Sie ihn vorher, ob er bereits Erfahrung mit dem Thema hat. Unabdingbar ist außerdem, dass die Vollmacht „über den Tod hinaus“ gilt. Übergeben Sie die Vollmacht Ihrer Vertrauensperson und informieren Sie Angehörige darüber, dass Sie Ihren digitalen Nachlass auf diese Weise geregelt haben.
- Teilen Sie der Vertrauensperson mit, wo sie die Zugangsdaten zu Ihren Accounts findet, und denken Sie daran, die Auflistung Ihrer Accounts stets aktuell zu halten.
- Hinterlegen Sie Passwörter auf keinen Fall in einem Testament. Testamente werden nachlassgerichtlich eröffnet und in einer Nachlassakte verwahrt. In diese Akte – und damit auch in das Testament – erhält jeder Einsicht, der ein rechtliches Interesse an der Akteneinsicht glaubhaft macht, also zum Beispiel Bankmitarbeiter und

Finanzbeamte. Somit könnten auch sie Zugang zu Ihren persönlichsten Daten erhalten.

- Vertrauen Sie Ihre Passwörter keinem Internetunternehmen an (sogenannte digitale Bestatter). Häufig entstehen hohe Gebühren, und die Gewährleistung der Datensicherheit bei solchen Unternehmen ist fragwürdig. Daten werden in der Regel in einer Cloud hinterlegt, außerdem besteht bei derartigen Unternehmen selbstverständlich auch ein Insolvenzrisiko ... Schließlich: Würden Sie Ihre persönlichsten Daten einem Unternehmen anvertrauen, das weder Rechtskenntnisse nachweist noch einer Schweigepflicht unterliegt?

Obwohl Dr. Dieter Digital schon vor Monaten bestattet wurde, hat seine Witwe immer noch mit dem „Online-Leben“ ihres verstorbenen Mannes zu tun. Momentan setzt sie sich mit der Firma Dropbox auseinander, weil sie praxisrelevante Daten in der Dropbox ihres Gatten vermutet. In den deutschen Geschäftsbedingungen ist zu lesen: „Um eine Genehmigung für den Zugriff auf ein Konto einer verstorbenen Person zu beantragen, muss die folgende Dokumentation eingereicht werden: Nachweis des Todes der besagten Person und Begründung eines Rechtsanspruchs nach geltendem Recht auf Zugriff auf die Dateien dieser Person.“ Erforderlich ist dazu unter anderem „ein gültiger Gerichtsbeschluss, der bestätigt, dass es der Wunsch der verstorbenen Person war, dass Sie nach ihrem Ableben Zugriff auf die Dateien in ihrem Konto haben und dass Dropbox rechtlich verpflichtet ist, Ihnen die Dateien der verstorbenen Person zur Verfügung zu stellen“. Dropbox hat seinen Firmensitz allerdings in Kalifornien. Wie ein gültiger Gerichtsbeschluss nach kalifornischem Recht zu beschaffen ist, bleibt offen.

Fazit: Die genannten Beispiele zeigen, wie dringend eine vorausschauende Nachlassgestaltung ist. Nur etwa jeder zehnte Bundesbürger hat seinen digitalen Nachlass bereits geregelt. Wer seinen Angehörigen unnötigen Ärger ersparen will, sollte rechtzeitig vorsorgen.

Rechtsanwalt Rüdiger Gust  
Kasendorf und Hirschaid

### Notfall-Ordner im Netz

Die BLZK hat einen Notfall-Ordner für Zahnärzte entwickelt. Darin enthalten sind auch kostenfreie Musterformulare, die den digitalen Nachlass betreffen:  
[www.blzk-compact.de](http://www.blzk-compact.de)

